UNIVERSITÄT AUGSBURG
Universitätsbibliothek

OPEN ACCESS
OPUS AUGSBURG

Inhaltsdaten

Benedikt Buchner

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Buchner, Benedikt. 2012. "Inhaltsdaten." *Datenschutz und Datensicherheit - DuD* 36 (10): 767. https://doi.org/10.1007/s11623-012-0246-8.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:
Deutsches Urheberrecht
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/

Benedikt Buchner

Inhaltsdaten

Bei der Datenverarbeitung im Online-Bereich differenziert das Datenschutzrecht nach bestimmten Datenarten: Bestandsdaten, Nutzungsdaten (einschließlich Abrechnungsdaten) und Inhaltsdaten. Letztere werfen besondere rechtliche Probleme auf, weil sie – anders als Bestands- und Nutzungsdaten – nicht gesetzlich geregelt sind.

Ausgangspunkt TMG

Einschlägiges Gesetz für die Datenverarbeitung im Online-Bereich ist das Telemediengesetz (TMG). §§ 14, 15 TMG regeln die Zulässigkeit einer Verarbeitung von Bestands- und Nutzungsdaten.

- Bestandsdaten sind gemäß § 14 TMG all diejenigen personenbezogenen Daten, die im Zuge der Begründung, der inhaltlichen Ausgestaltung und der Änderung eines Vertragsverhältnisses anfallen (z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Nutzers, E-Mail-Adresse oder Zahlungsdaten).
- Bei den Nutzungsdaten handelt es sich gemäß § 15 TMG um Daten, die für die ordnungsgemäße Erbringung und Abrechnung eines Telemediendienstes erforderlich sind, z.B. Merkmale zur Identifikation des Nutzers, Angaben über Beginn und Ende sowie den Umfang der jeweiligen Nutzung oder Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien.

Inhaltsdaten

Zu den sog. Inhaltsdaten werden vor allem solche Daten gezählt, die zwischen Nutzer und Anbieter zwar online ausgetauscht werden, dies allerdings, um ein Vertrags- und Leistungsverhältnis zu begründen, das isoliert betrachtet gerade keinen Telemediendienst mehr darstellt.

Die Inhaltsdaten sind, anders als Bestands- und Nutzungsdaten, im TMG nicht geregelt und ihre rechtliche Einordnung daher streitig; teils wird vertreten, diese ebenfalls als Nutzungsdaten einzuordnen oder zumindest entsprechend den Nutzungsdaten nach § 15 TMG (analog) zu behandeln, teils wird demgegenüber für einen Rückgriff auf die Regelungen des BDSG plädiert.

Beispiel Amazon

Klassisches Beispiel für einen Online-Sachverhalt, bei dem Inhaltsdaten anfallen, ist der Bücherkauf bei Amazon: Obwohl der Besuch der Amazon-Website zunächst einmal ein typisches Anbieter-Nutzer-Verhältnis im Sinne des TMG begründet, hat der Bücherkauf selbst mit diesem Anbieter-Nutzer-Verhältnis nur noch mittelbar etwas zu tun, die Abwicklung des Kaufs (Bezahlung, Zusendung) gleicht vielmehr einem „normalen" Offline-Sachverhalt. Daher sollen die dabei anfallenden Daten (Daten zu Buchbestellung und Lieferadresse) auch keine Nutzungsdaten i.S.d. § 15 TMG, sondern Inhaltsdaten sein, die dann nicht mehr dem Regelungsbereich des TMG, sondern dem des BDSG unterfallen.

Überzeugender ist es jedoch, auch die Zulässigkeit einer Verarbeitung sog. Inhaltsdaten grundsätzlich nach den §§ 14 f. TMG zu beurteilen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum bei einem einheitlichen Vorgang wie dem Online-Kauf nicht der gesamte Vorgang – Besuch einer Website, Surfen auf dieser Website und ggf. eben auch Bestellung bestimmter Artikel bei dieser Website – als eine „Inanspruchnahme von Telemedien" i.S.d. 15 Abs. 1 TMG eingeordnet und damit dann auch die Zulässigkeit der damit einhergehenden Datenverarbeitung nach dieser Vorschrift beurteilt werden sollte. Gerade aus Datenschutzperspektive ist eine solche einheitliche Betrachtungsweise geboten, damit der Schutzstandard in der Online-Welt einheitlich hoch ist.[1]

Beispiel Soziale Netzwerke

Auch bei der Nutzung sozialer Netzwerke wird datenschutzrechtlich wieder nach den drei Datenkategorien Bestands-, Nutzungs- und Inhaltsdaten differenziert. Als Bestandsdaten fallen im Rahmen der Nutzung sozialer Netzwerke regelmäßig Name, E-Mail und Alter des Nutzers an. Zu den Nutzungsdaten zählen all diejenigen personenbezogenen Daten, die aufgrund des Kommunikations- und Nutzungsverhaltens im Netzwerk anfallen (insb. „Clickstream-Daten").

Unterschiedlich beurteilt wird, wie die von den Nutzern selbst auf den jeweiligen Profilseiten eingestellten persönlichen Informationen (Beruf, Hobbys, Beziehungsstatus etc.) einzuordnen sind. Teils wird insoweit vertreten, dass es sich bei diesen Profildaten nicht um Nutzungsdaten i.S.d. § 15 TMG, sondern um Inhaltsdaten handeln soll.

Die besseren Gründe sprechen jedoch wiederum dafür, auch diese Profildaten als Nutzungsdaten i.S.d. § 15 TMG einzuordnen bzw. zumindest ebenso wie Nutzungsdaten zu behandeln. Für eine einheitliche rechtliche Behandlung sämtlicher Daten, wie sie in sozialen Netzwerken anfallen, als Nutzungsdaten spricht vor allem, dass eine Grenzziehung zwischen Nutzungs- und Inhaltsdaten im Falle sozialer Netzwerke stets mehr oder weniger willkürlich ausfallen müsste. Auch kann eine rechtliche Differenzierung nach Nutzungs- und Inhaltsdaten nicht überzeugen, wenn infolgedessen ein einheitlicher Online-Sachverhalt je nach Datenart einem anderen Regelungsregime unterworfen werden müsste, weil für die Verarbeitung von Inhaltsdaten nicht die Regeln des TMG, sondern die des BDSG gelten sollen.

Im Ergebnis gelten damit für die Erhebung und Verwendung sämtlicher personenbezogener Daten in sozialen Netzwerken (einschließlich sog. Inhaltsdaten) die Vorgaben der §§ 14, 15 TMG. Soweit deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bleibt als möglicher Erlaubnistatbestand für eine Datenverarbeitung nur noch die Einwilligung durch den Betroffenen selbst.[2]

1 Tinnefeld/Buchner/Petri, Einführung in das Datenschutzrecht (5. Aufl.), S. 395 f.
2 Tinnefeld/Buchner/Petri, Einführung in das Datenschutzrecht (5. Aufl.), S. 397.